



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in Brilon
erscheinenden Tageszeitung WESTFALENPOST bekanntgegeben.
Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 9

Brilon, den 23.07.2010

Jahrgang 40

INHALT:

1. Bekanntmachung betreffend Einzelhandelskonzept für die Stadt Brilon – Öffentliche Auslegung des Entwurfes
2. Bekanntmachung betreffend 91. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Gudenhagen-Petersborn Bereich „Gudenhagener Allee“ und Bebauungsplan Gudenhagen-Petersborn Nr. 4 „Gudenhagener Allee“ – Öffentliche Auslegung der Planentwürfe mit ihren Bestandteilen und Anlagen gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung

Einzelhandelskonzept für die Stadt Brilon

Öffentliche Auslegung des Entwurfes

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 20. Mai 2010 den Entwurf des Einzelhandelskonzeptes gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit durch die öffentliche Auslegung auf die Dauer eines Monats beschlossen.

Die Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches sowie die Festlegung der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente sind Teile des Entwurfes des Einzelhandelskonzeptes. Diese können – insbesondere im Hinblick auf die Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßvorhaben – mit erheblichen Rechtswirkungen verbunden sein. Daher ist eine verfahrensmäßige Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der benachbarten Gemeinden vorgesehen. Über die sich anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird der Rat der Stadt Brilon entscheiden und das Konzept beschließen.

Der Entwurf des Einzelhandelskonzeptes liegt in der Zeit vom

02. August bis einschließlich 02. September 2010

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Brilon, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden (montags bis mittwochs 8.15 - 12.30 und 14.00 - 16.00 Uhr, donnerstags 8.15 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und freitags 8.15 - 13.00 Uhr) öffentlich aus.

Darüber hinaus können Sie den Konzeptentwurf innerhalb des o. g. Zeitraumes auch über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <http://www.stadtplanung-brilon.de>

unter dem Punkt "Bauleitpläne"/"Aktuelle Bürgerbeteiligungen" einsehen.

Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist sowohl schriftlich als auch mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über das Einzelhandelskonzept unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Brilon deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit nicht von Bedeutung ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Einzelhandelskonzeptes wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 21. Juli 2010

Der Bürgermeister

Schrewe

Bekanntmachung

91. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Gudenhagen-Petersborn Bereich “Gudenhagener Allee“

und

Bebauungsplan Gudenhagen-Petersborn Nr. 4 “Gudenhagener Allee“

Öffentliche Auslegung der Planentwürfe mit ihren Bestandteilen und Anlagen

gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 29. April 2010 die parallele Aufstellung der 91. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Gudenhagen-Petersborn, Bereich “Gudenhagener Allee“, und des Bebauungsplanes Gudenhagen-Petersborn Nr. 4 “Gudenhagener Allee“ gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Ziel der Planverfahren ist es, den Standort für ein Seniorenheim am westlichen Ende der von der B 251 abzweigenden “Gudenhagener Allee“ mit seinen angeschlossenen Pflege- und Betreuungseinrichtungen planungsrechtlich zu sichern.

Die Planentwürfe nebst den Begründungen, der gemeinsame Umweltbericht, die Spezielle Artenschutzprüfung (SAP) sowie die nach Einschätzung der Stadt Brilon wesentliche umweltbezogene Stellungnahme des Fachdienstes 35 -Untere Landschaftsbehörde, Naturparke- des Hochsauerlandkreises, Meschede, liegen in der Zeit vom

02. August bis einschließlich 02. September 2010

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Brilon, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden (montags – mittwochs 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags 8.15 Uhr bis 13.00 Uhr) öffentlich aus.

Darüber hinaus können Sie die aktuellen Entwurfsfassungen innerhalb des o. g. Zeitraumes auch über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <http://www.stadtplanung-brilon.de>

unter dem Punkt “Bauleitpläne“/“Aktuelle Bürgerbeteiligungen“ einsehen.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Beschreibung und Bewertung der in der Umweltprüfung ermittelten Umweltauswirkungen der geplanten baulichen Erweiterung des Seniorenheimes mit seinen angeschlossenen Pflege- und Betreuungseinrichtungen auf die Schutzgüter des § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Neben der Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung / Nichtdurchführung der Planung werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation von Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter dargestellt [s. Umweltbericht als Bestandteil der Begründung]

- Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben werden parkähnliche Strukturen beansprucht. Daraus ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die daraufhin erarbeitete Spezielle Artenschutzprüfung (SAP) ist Bestandteil der Begründung [s. SAP]

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Im Rahmen der Offenlegungsfrist können Stellungnahmen sowohl schriftlich als auch mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 i. V. m. § 4 a (6) BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Brilon deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen den Bebauungsplan Gudenhagen-Petersborn Nr. 4 "Gudenhagener Allee" unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes und die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes sind aus den beigefügten Übersichtsplänen ersichtlich.

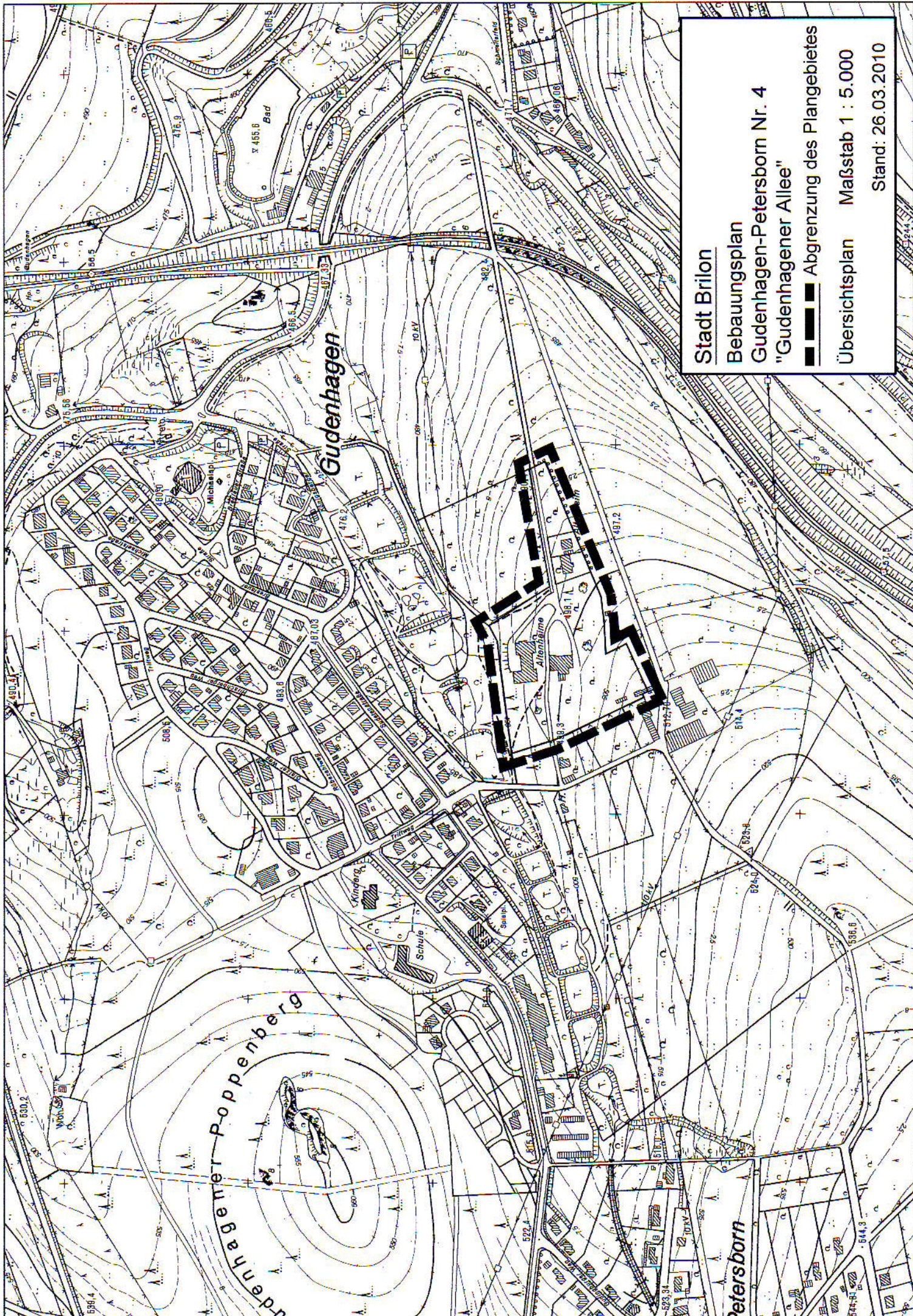
Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planentwürfe zur 91. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Gudenhagen-Petersborn, Bereich "Gudenhagener Allee", und zum Bebauungsplan Gudenhagen-Petersborn Nr. 4 "Gudenhagener Allee" mit ihren Bestandteilen und Anlagen wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 21. Juli 2010

Der Bürgermeister

Schrewe



Stadt Brilon
Bebauungsplan
Gudenhagen-Petersborn Nr. 4
"Gudenhager Allee"
■ Abgrenzung des Plangebietes
Übersichtsplan **Maßstab 1 : 5.000**
Stand: 26.03.2010